



Materielle Hilfe an Personen ausländischer Herkunft

Anwendung des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Version vom 3. März 2021

I. Einleitende Bemerkungen	2
II. Staatsangehörige der EU/EFTA.....	3
Bewilligungsfreier Aufenthalt (EU/EFTA).....	4
Ausweis L EU/EFTA	5
Ausweis B EU/EFTA	8
Ausweis C EU/EFTA	10
III. Personen aus Drittstaaten	11
Drittstaat : Kurzaufenthaltsbewilligung (L)	12
Drittstaat : Aufenthaltsbewilligung (B).....	14
Drittstaat : Aufenthaltsbewilligung (C).....	15

I. Einleitende Bemerkungen

- > Die Regionalen Sozialdienste (RSD) haben die Aufgabe, bedürftige Personen materiell zu unterstützen, die Sozialkommissionen haben in diesem Bereich gemäss Bestimmungen des SHG eine Aufsichtsrolle inne. Der Vollzug des Ausländergesetzes fällt in den Zuständigkeitsbereich des Amts für Bevölkerung und Migration (BMA). Dieses Amt ist für Aufenthaltsbewilligungen, Niederlassungsbewilligungen, Bewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und, falls angezeigt, für die Wegweisung aus der Schweiz zuständig. **Es obliegt den verschiedenen Ämtern und Diensten, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Stellung zu nehmen und sich gegenseitig über die gute Umsetzung ihrer jeweiligen Aufgaben zu informieren.** Gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)¹ und dem Rundschreiben an die RSD im Dezember 2009 («Neues Verfahren zur Informationsübermittlung») sind die RSD angehalten, das BMA systematisch über die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen an Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweisen L und B sowie an Ausländerinnen und Ausländer, die sich zu Tourismuszwecken oder illegal in der Schweiz aufhalten, zu informieren. Das BMA hat sich seinerseits verpflichtet, die RSD im Gegenzug systematisch und ab dem Inkrafttreten über die sie betreffenden Entscheide in Kenntnis zu setzen.
- > **Meldeverfahren beim BMA** (Ausweis L/B, Aufenthalte zu Tourismuszwecken und illegale Aufenthalte); die Richtlinien des vorgängig erwähnten Rundschreibens vom Dezember 2009 werden wie folgt präzisiert:
 - Jegliche materielle Hilfe des KSA, die in einer Situation zum ersten Mal gewährt wird, wird systematisch gemeldet, auch bei Überbrückungshilfe (vgl. Formular).
 - Alle betroffenen aktiven Dossiers werden mindestens einmal im Jahr gemeldet (vgl. Formular).
 - In der Zwischenzeit werden Dossiers mit einer Arbeitslosensituation (oder Verweigerung der Eigenschaft als Arbeitnehmer/in) oder Dossiers mit Auffälligkeiten in Bezug auf die Beschäftigungssituation unverzüglich gemeldet.Dieser Informationsaustausch erlaubt es dem BMA, über das Aufenthaltsrecht zu entscheiden und mögliche Widerrufe auszusprechen, die eine Unterbrechung der ordentlichen materiellen Hilfe nach SHG nach sich ziehen können.
- > Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Zusammenfassung der **Arten der Unterstützung, die in den verschiedenen Aufenthaltssituationen im Bedarfsfall zugesprochen werden müssen**, gemäss den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes (SHG), des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), des Freizügigkeitsabkommens (FZA), der Rechtsprechung sowie gemäss den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Die Tabelle unterscheidet zwischen den Aufenthaltssituationen von Staatsangehörigen der EU/EFTA (Seiten 3 bis 8) und denjenigen von Personen aus Drittstaaten (Seiten 9 bis 13). Zwei Arten von materieller Hilfe kommen in Frage: **die ordentliche materielle Hilfe nach SHG²** und **die Nothil-**

¹ Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz (AuG) in Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG) umbenannt.

² Die ordentliche materielle Hilfe wird im Sinne von Artikel 4 SHG und gemäss den Bestimmungen der Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz definiert.

fe³. Situationen aus dem Asylbereich, für welche die RSD keine Zuständigkeiten haben, werden in dieser Übersicht nicht behandelt.

- > Die Aufenthaltsbewilligung alleine reicht für eine Festlegung der Art der materiellen Hilfe nicht aus. Jede Situation muss **anhand von drei Parametern eingeschätzt werden**: Aufenthaltsstatus, Situation im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit und Wohnsituation (Ausweis L). Könnten die Gewährung der materiellen Hilfe oder andere beobachtete Tatsachen den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung nach sich ziehen, sollte die Entscheidung des BMA für die Festlegung des Sozialhilfeplans abgewartet werden.
- > Bei der Untersuchung der Beschäftigungssituation sollte den Arbeitsverträgen besondere Aufmerksamkeit gelten; im Zweifelsfall sollte man sich über den Wahrheitsgehalt der Anstellungen versichern, damit dem BMA eventuelle Auffälligkeiten gemeldet werden können.
- > Ausführlichere Informationen sind im Bericht 2013-DSAS 51 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Postulat 2002-12 Antoinette de Weck/Nadine Gobet betreffend Sozialhilfe und Freizügigkeit verfügbar.

II. Staatsangehörige der EU/EFTA⁴

Das Recht auf **Familiennachzug** geltend machen können die Ehegattin oder der Ehegatte, die Verwandten in gerader absteigender Linie (Kinder und Enkel, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird) und die Verwandten in gerader aufsteigender Linie (Eltern und Grosseltern, denen Unterhalt gewährt wird). Bei Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden ist der Familiennachzug auf die Ehegattin oder den Ehegatten sowie auf Kinder, deren Unterhalt gewährt wird, beschränkt. Aufgrund des im FZA festgelegten Grundsatzes des Diskriminierungsverbots verlieren erwerbstätige EU/EFTA-Staatsangehörige (Arbeitnehmerstatus) ihr Aufenthaltsrecht auch dann nicht, wenn sie in eine Lage geraten, in der sie auf fortwährende und substanzielle Sozialhilfe angewiesen sind. In der Tat stellt der Umstand, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein, keinen Grund mehr für die Wegweisung von Arbeitnehmenden dar, deren Status unter das FZA fällt. Hingegen ist das BMA berechtigt, den Nachzug von Angehörigen in gerader aufsteigender Linie oder Kindern über 21 Jahre abzulehnen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des originären Aufenthaltsrechts vollumfänglich auf die Sozialhilfe angewiesen ist. Dasselbe gilt auch für den Nachzug von jeglichem Familienmitglied, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des originären Aufenthaltsrechts keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausübt und Sozialhilfe beantragt (Stellensuchende, Rentner, andere inaktive Personen, Dienstleistungsempfänger, Personen, die freiwillig auf die Eigenschaft als Arbeitnehmer/in verzichtet haben, Selbstständigerwerbende). Das Aufenthaltsrecht der Ehegattin oder des Ehegatten erlischt auch bei längerer Trennung nicht.

EU/EFTA-Staatsangehörige, deren Situation diese Hilfe rechtfertigt, haben die gleichen Rechte wie die anderen Einheimischen.

³ Analog zur Regelung in Artikel 21 ZUG richtet sich die Nothilfe in erster Linie auf die schnellstmögliche Rückkehr der bedürftigen Person in ihren Wohnsitz- oder Heimatstaat (Finanzierung der Reisekosten). Dies unter der Voraussetzung, dass keine medizinischen Gründe die Heimkehr verhindern. Die Reiseunfähigkeit muss grundsätzlich durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigt werden. Des Weiteren muss sich die Unterstützung für die Person in Notlage auf die Nothilfe im Sinne von Artikel 12 der Bundesverfassung beschränken. Die Nothilfe wird gemäss den Richtsätzen der materiellen Hilfe für Personen, die sich im Kanton aufhalten, vorübergehend hier oder ohne Aufenthaltsbewilligung im Kanton sind, die am 1. April 2014 in Kraft getreten sind und sich auf Artikel 8 SHG berufen, festgelegt.

⁴ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien), Schweden, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Ungarn und Zypern.

Aufenthaltsstatus	Erwerbssituation	Wohnsituation	Ordentliche materielle Hilfe nach SHG im Bedarfsfall	Nothilfe
Bewilligungsfreier Aufenthalt (EU/EFTA) Arbeitsverhältnisse unter drei Monaten unterliegen keiner Bewilligung, sondern einem «Meldeverfahren» ⁵	Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit (höchstens drei Monate)	Im Ausland wohnhafte Personen ⁶	Nein > Diese Personen haben keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz	Ja , wenn in Notlage (Art. 8 SHG)
	Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (höchstens drei Monate)	Im Ausland wohnhafte Personen ⁵	Nein > Diese Personen haben keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz	Ja , wenn in Notlage (Art. 8 SHG)
	Auf Stellensuche	Im Ausland wohnhafte Personen ⁵	Nein > Arbeitslose, die zur Stellensuche in die Schweiz gekommen sind, sind von der Sozialhilfe ausgeschlossen (Art. 29a AIG)	Ja , wenn in Notlage (Art. 8 SHG)
	Touristinnen und Touristen in der Schweiz (Aufenthaltsbewilligung bei Aufenthalten über drei Monaten zwingend)	Im Ausland wohnhafte Personen ⁵	Nein > Diese Personen haben keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz	Ja , wenn in Notlage (Art. 8 SHG)

⁵ Ausser für Bürgerinnen und Bürger aus Kroatien; für sie wird bei der ersten Arbeitsanstellung eine Bewilligung verlangt.

⁶ Im Prinzip kann man davon ausgehen, dass sich diese EU/EFTA-Staatsangehörigen nur vorübergehend und zu besonderen Zwecken in der Schweiz aufhalten und demnach ihren Wohnsitz im Ausland nicht aufgegeben haben.

Aufenthaltsstatus	Erwerbssituation	Wohnsituation	Ordentliche materielle Hilfe nach SHG im Bedarfsfall	Nothilfe
Ausweis L EU/EFTA (höchstens 364 Tage gültig)	Ausübung einer kurzen unselbstständigen Erwerbstätigkeit (höchstens drei bis zwölf Monate)	Im Ausland wohnhafte Personen ⁵	Nein > Diese Personen haben keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz	Ja , wenn in Notlage (Art. 8 SHG)
		Unterstützungswohnsitz in der Schweiz: Wohnsitzwechsel erwiesen ⁷	Ja , für die/den Ersuchende/n und ihre/seine Familie bei Familiennachzug, sofern das Aufenthaltsrecht nicht abgelaufen oder der Widerruf rechtskräftig ist > Sobald die Erwerbstätigkeit unterbrochen wird, wird die materielle Hilfe analog zu Personen auf Stellensuche angewandt	Ja , wenn in Notlage, nach Ablauf der Aufenthaltsbewilligung oder ihrem rechtskräftigen Widerruf (Art. 8 SHG)
	Ausübung einer kurzen selbstständigen Erwerbstätigkeit (höchstens drei bis zwölf Monate)	Im Ausland wohnhafte Personen ⁵	Nein > Diese Personen haben keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz	Ja , wenn in Notlage (Art. 8 SHG)
		Unterstützungswohnsitz in der Schweiz: Wohnsitzwechsel erwiesen ⁶	Ja , für die/den Ersuchende/n und ihre/seine Familie bei Familiennachzug, sofern das Aufenthaltsrecht nicht abgelaufen oder der Widerruf rechtskräftig ist. Trotzdem handelt es sich um eine « Überbrückungshilfe », wie sie allen Selbstständigerwerbenden zugesprochen wird (vgl. Dokument «Selbstständige Erwerbstätigkeit» des Verzeichnisses der SHG-Richtlinien und -Verfahren) > Sobald die Erwerbstätigkeit unterbrochen wird, wird die materielle Hilfe analog zu Personen auf Stellensuche angewandt	Ja , wenn in Notlage, nach Ablauf der Aufenthaltsbewilligung oder ihrem rechtskräftigen Widerruf (Art. 8 SHG)

⁷ Anzeichen für die Gründung eines Wohnsitzes in der Schweiz können zum Beispiel der Bezug einer eigenen Mietwohnung für unbestimmte Zeit oder die Auflösung des eigenen Haushalts im Ausland sein.

Aufenthaltsstatus	Erwerbssituation	Wohnsituation	Ordentliche materielle Hilfe nach SHG im Bedarfsfall	Nothilfe
Ausweis L EU/EFTA (höchstens 364 Tage gültig)	Auf Stellensuche mit noch gültiger Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbewilligung im Verlängerungsverfahren ⁸	Im Ausland wohnhafte Personen ⁵	Nein > Diese Personen haben keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz	Ja , wenn in Notlage (Art. 8 SHG)
		Unterstützungswohnsitz in der Schweiz: Wohnsitzwechsel erwiesen ⁶	Nein >Der/die Ersuchende und ihre/seine Familie bei Familiennachzug haben keinen Anspruch auf eine ordentliche Sozialhilfe, auch wenn ihr Aufenthaltsrecht nicht abgelaufen ist und Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen werden (Art. 61a Abs. 3 AIG). Diese Personen halten sich nicht zwölf Monate in der Schweiz auf.	Ja , wenn in Notlage (Art. 7 SHG)
	Auf Stellensuche, nach Haftaufenthalt, mit noch gültiger Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbewilligung im Verlängerungsverfahren	Ohne Untersuchung der Wohnsitzfrage	Nein Diese Personen haben die Eigenschaft als Arbeitnehmer/in verloren ⁹ und befinden sich in einer mit dem bewilligungsfreien Aufenthalt vergleichbaren Situation (BGer 8C_395/2014 vom 19. Mai 2015)	Ja, wenn in Notlage (Art. 8 SHG)

⁸ Bei Stellenverlust bereits vor Ablauf der Bewilligung darf die betroffene Person aber zwecks Stellensuche noch bis zu sechs Monate in der Schweiz bleiben. Sie hat Anspruch auf Unterstützung durch das RAV.

⁹ Im Sinne von Art. 6 Paragraph 6 Anhang I FZA.

Aufenthaltsstatus	Erwerbssituation	Wohnsituation	Ordentliche materielle Hilfe nach SHG im Bedarfsfall	Nothilfe
Ausweis L EU/EFTA (höchstens 364 Tage gültig)	Auf Stellensuche <u>nach</u> rechtskräftigem Ablauf der Aufenthaltsbewilligung und kein laufendes Bewilligungsverfahren (mehr) ¹⁰	Im Ausland wohnhafte Personen ⁵	Nein > Diese Personen haben keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz > Die/der Ersuchende und seine Familie bei Familiennachzug haben keinen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe (Art. 61a Abs. 3 AIG).	Ja , wenn in Notlage (Art. 8 SHG)
		Unterstützungswohnsitz in der Schweiz: Wohnsitzwechsel erwiesen ⁶	Nein > Die/der Ersuchende und seine Familie bei Familiennachzug haben keinen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe (Art. 61a Abs. 3 AIG).	Ja , wenn in Notlage (Art. 8 SHG)
	Ohne Erwerbstätigkeit (Bewilligung erteilt für Personen im Ruhestand, Studierende ¹¹ , Rentnerinnen und Rentner)	Unterstützungswohnsitz in der Schweiz	Ja , für die/den Ersuchende/n und ihre/seine Familie bei Familiennachzug, sofern das Aufenthaltsrecht nicht abgelaufen oder der Widerruf rechtskräftig ist	Ja , wenn in Notlage, nach Ablauf der Aufenthaltsbewilligung oder ihrem rechtskräftigen Widerruf (Art. 7 SHG)

¹⁰ Bei Beendigung einer unterjährigen Arbeit, wenn dieser Zeitpunkt dem Ablauf der Aufenthaltsbewilligung entspricht, darf die betroffene Person aber zwecks Stellensuche noch bis zu sechs Monate in der Schweiz bleiben. Sie hat Anspruch auf Unterstützung durch das RAV.

¹¹ Die Situation von Studierenden wird gemäss dem Prinzip der Gleichbehandlung untersucht, das für alle EU/EFTA-Staatsangehörige gilt und besagt, dass die Rechte der Studierenden ähnlich wie diejenigen der Einheimischen sind, sowie unter Anwendung des Subsidiaritätsprinzip, das im Rahmen der Sozialhilfe systematisch untersucht wird.

	Dienstleistungsempfänger (Bewilligung erteilt z. B. für medizinische Behandlung)	Ohne Untersuchung der Wohnsitzfrage	Nein > Bei diesen Personen wird vermutet, dass sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen und ihren Unterhalt ohne Unterstützung der ordentlichen Sozialhilfe bestreiten können	Ja , wenn in Notlage
Aufenthaltsstatus	Erwerbssituation	Wohnsituation	Ordentliche materielle Hilfe nach SHG im Bedarfsfall	Nothilfe
Ausweis B EU/EFTA (höchstens fünf Jahre gültig)	Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit (ein Jahr und länger, oder unbefristet), darin eingeschlossen während der Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung	Ohne Untersuchung der Wohnsitzfrage	Ja , für die/den Ersuchende/n und ihre/seine Familie bei Familiennachzug, sofern das Aufenthaltsrecht nicht abgelaufen oder der Widerruf rechtskräftig ist > Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit wird die materielle Hilfe, sobald die Erwerbstätigkeit unterbrochen wird, analog zu Personen auf Stellensuche angewandt	Ja , wenn in Notlage, nach Ablauf der Aufenthaltsbewilligung oder ihrem rechtskräftigen Widerruf (Art. 8 SHG)
	Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (ein Jahr oder mehr), darin eingeschlossen während der Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung	Ohne Untersuchung der Wohnsitzfrage	Ja , für die/den Ersuchende/n und ihre/seine Familie bei Familiennachzug, sofern das Aufenthaltsrecht nicht abgelaufen oder der Widerruf rechtskräftig ist Trotzdem handelt es sich um eine « Überbrückungshilfe », wie sie allen Selbstständigerwerbenden zugesprochen wird (vgl. Dokument «Selbstständige Erwerbstätigkeit» des Verzeichnisses der SHG-Richtlinien und -Verfahren) > Sobald die Erwerbstätigkeit unterbrochen wird, wird die materielle Hilfe analog zu Personen auf Stellensuche angewandt	Ja , wenn in Notlage, nach Ablauf der Aufenthaltsbewilligung oder ihrem rechtskräftigen Widerruf

	<p>Auf Stellensuche mit noch gültiger Aufenthaltsbewilligung</p>	<p>Ohne Untersuchung der Wohnsitzfrage</p>	<p>Ja, für die/den Ersuchende/n und ihre/seine Familie bei Familiennachzug, sofern das Aufenthaltsrecht nicht abgelaufen oder der Widerruf rechtskräftig ist und bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mindestens zwölf Monaten Aufenthalt in der Schweiz.</p> <p>Nein, für die/den Ersuchende/n die/der vor Ablauf der ersten zwölf Monate des Aufenthalts in der Schweiz arbeitslos wird (Art. 61a Abs. 1 und Abs 3 AIG). Diese Einschränkung gilt nicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Invalidität (Art. 61a Abs. 5 AIG) oder wenn die Aufenthaltsbewilligung infolge einer Familienzusammenführung ausgestellt wurde</p>	<p>Ja, wenn in Notlage, nach Ablauf der Aufenthaltsbewilligung oder ihrem rechtskräftigen Widerruf</p> <p>Ja, wenn in Notlage (Art. 7 SHG)</p>
--	---	--	---	--

Aufenthaltsstatus	Erwerbssituation	Wohnsituation	Ordentliche materielle Hilfe nach SHG im Bedarfsfall	Nothilfe
<p>Ausweis B EU/EFTA</p> <p>(höchstens fünf Jahre gültig)</p>	<p>Freiwilliger Verzicht auf die Eigenschaft als Arbeitnehmende/r (freiwillige Arbeitslosigkeit) und abgelaufene oder entzogene Aufenthaltsbewilligung</p>	<p>Ohne Untersuchung der Wohnsitzfrage</p>	<p>Nein; bei diesen Personen wird vermutet, dass sie über ausreichend finanzielle Mittel für sich selbst und, bei Familiennachzug, für ihre Familienmitglieder verfügen und ihren Unterhalt ohne Unterstützung der ordentlichen Sozialhilfe bestreiten können</p>	<p>Ja, wenn in Notlage</p>
	<p>Vorübergehende Arbeits-</p>	<p>Ohne Untersuchung der</p>	<p>Ja, für die/den Ersuchende/n und ihre/seine</p>	<p>Ja, wenn in Notlage, nach</p>

	unfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall	Wohnsitzfrage	Familie bei Familiennachzug, sofern das Aufenthaltsrecht nicht abgelaufen oder der Widerruf rechtskräftig ist (Art. 61a Abs. 5 AIG)	Ablauf der Aufenthaltsbewilligung oder ihrem rechtskräftigen Widerruf
	Ohne Erwerbstätigkeit (Personen im Ruhestand, Studierende ⁹ , Rentnerinnen und Rentner)	Ohne Untersuchung der Wohnsitzfrage	Ja , für die/den Ersuchende/n und ihre/seine Familie bei Familiennachzug, sofern das Aufenthaltsrecht nicht abgelaufen oder der Widerruf rechtskräftig ist	Ja , wenn in Notlage, nach Ablauf der Aufenthaltsbewilligung oder ihrem rechtskräftigen Widerruf
Aufenthaltsstatus	Erwerbssituation	Wohnsituation	Ordentliche materielle Hilfe nach SHG im Bedarfsfall	Nothilfe
Ausweis C EU/EFTA (unbefristete und unbedingte Aufenthaltsbewilligung)	Unabhängig der Situation	Ohne Untersuchung der Wohnsitzfrage	Ja , für die/den Ersuchende/n und ihre/seine Familie bei Familiennachzug, sofern das Aufenthaltsrecht nicht abgelaufen oder der Widerruf rechtskräftig ist > Der vom AIG verlangte Informationsaustausch findet in diesen Fällen direkt zwischen dem KSA und dem BMA statt	Ja , wenn in Notlage, nach Ablauf der Aufenthaltsbewilligung oder ihrem rechtskräftigen Widerruf

III. Personen aus Drittstaaten

- > Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung für einen **Familiennachzug** variieren, je nach dem welcher der folgenden zwei Fälle vorliegt. Im ersten Fall handelt es sich um den Familiennachzug durch Schweizerinnen und Schweizer und niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer. Ausländische Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Inhaberinnen und Inhabern einer Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Kinder unter zwölf Jahren haben Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung.

Der zweite Fall betrifft den Familiennachzug durch Ausländerinnen und Ausländer mit einem Ausweis B oder L. Ausländischen Ehegatten, registrierten Partnerinnen und Partnern und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Inhaberinnen und Inhabern mit einem Ausweis B oder L kann eine Aufenthaltsbewilligung (B oder L) erteilt werden, wenn sie mit diesen zusammenwohnen, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind. Darüber hinaus setzt der Familiennachzug im Fall von Inhaberinnen und Inhabern einer Aufenthaltsbewilligung (B oder L) voraus, dass letztere nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (Art. 22 und 45 AIG).

Unter Vorbehalt der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit sieht das Rechtssystem auch vor, dass das Recht auf Familiennachzug für die ausländischen Familienangehörigen von Schweizer Staatsangehörigen und für die ausländischen Ehegatten und Kinder von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung, die dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen sind, erlischt. Nach Auflösung einer Ehe (Scheidung, Nichtigkeitserklärung) oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die Ehegemeinschaft (in der Schweiz) mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht oder wichtige persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Personen mit einer gültigen Aufenthaltsbewilligung sind in diesem Fall sozialhilfeberechtigt.

Aufenthaltsstatus	Erwerbssituation	Wohnsituation	Ordentliche materielle Hilfe nach SHG im Bedarfsfall	Nothilfe
Drittstaat : Kurz- aufenthaltsbewil- ligung (L) (höchstens 364 Tage gültig)	Ausübung einer unselbst- ständigen oder selbst- ständigen Erwerbstätig- keit (mindestens ein Jahr)	Im Ausland wohnhafte Personen ⁵	Nein > Diese Personen haben keinen Unterstüt- zungswohnsitz in der Schweiz	Ja , wenn in Notlage
	Aus- oder Weiterbildung (mindestens ein Jahr)	Im Ausland wohnhafte Personen ⁵	Nein > Diese Personen haben keinen Unterstüt- zungswohnsitz in der Schweiz > Bei diesen Personen wird vermutet, dass sie über ausreichend finanzielle Mittel für sich selbst und, bei Familiennachzug, für ihre Familienmitglieder verfügen und ihren Unterhalt ohne Unterstützung der ordentli- chen Sozialhilfe bestreiten können	Ja , wenn in Notlage
	Aufenthalte zur Vorberei- tung einer Eheschlies- sung oder einer eingetra- genen Partnerschaft	Im Ausland wohnhafte Personen ⁵	Nein > Diese Personen haben keinen Unterstüt- zungswohnsitz in der Schweiz > Die SKOS empfiehlt in diesen Situationen dennoch die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit	Ja , wenn in Notlage

Aufenthaltsstatus	Erwerbssituation	Wohnsituation	Ordentliche materielle Hilfe nach SHG im Bedarfsfall	Nothilfe
Drittstaat : Kur- aufenthaltsbewil- ligung (L) (höchstens 364 Tage gültig)	Kurzaufenthalt zur medi- zინischen Behandlung	Im Ausland wohnhafte Personen ⁵	Nein > Diese Personen haben keinen Unterstüt- zungswohnsitz in der Schweiz	Ja , wenn in Notlage
	Unterhaltungskünst- ler/innen	Im Ausland wohnhafte Personen ⁵	Nein > Diese Personen haben keinen Unterstüt- zungswohnsitz in der Schweiz	Ja , wenn in Notlage > Verpflichtung des Arbeits- gebers, die Rückkehr wäh- rend der Anstellungsdauer zu finanzieren

Aufenthaltsstatus	Erwerbssituation	Wohnsituation	Ordentliche materielle Hilfe nach SHG im Bedarfsfall	Nothilfe
Drittstaat : Aufenthaltbewilligung (B) (ein Jahr gültig, erneuerbar)	Ausübung einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit (länger als ein Jahr)	Im Ausland wohnhafte Personen ⁵	Nein > Diese Personen haben keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz	Ja , wenn in Notlage
		Unterstützungswohnsitz in der Schweiz: Wohnsitzwechsel erwiesen ⁶	Ja , für die/den Ersuchende/n und ihre/seine Familie bei Familiennachzug, sofern das Aufenthaltsrecht nicht abgelaufen oder der Widerruf rechtskräftig ist > Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft können Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Aufenthaltbewilligung ordentliche Sozialhilfe beantragen	Ja , wenn in Notlage, nach Ablauf der Aufenthaltbewilligung oder ihrem rechtskräftigen Widerruf
	Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (Rentnerinnen und Rentner)	Ohne Untersuchung der Wohnsitzfrage	Ja , für die/den Ersuchende/n und ihre/seine Familie bei Familiennachzug, sofern das Aufenthaltsrecht nicht abgelaufen oder der Widerruf rechtskräftig ist	Ja , wenn in Notlage, nach Ablauf der Aufenthaltbewilligung oder ihrem rechtskräftigen Widerruf
	Auf Stellensuche mit noch gültiger Aufenthaltbewilligung	Ohne Untersuchung der Wohnsitzfrage	Ja , für die/den Ersuchende/n und ihre/seine Familie bei Familiennachzug, sofern das Aufenthaltsrecht nicht abgelaufen oder der Widerruf rechtskräftig ist	Ja , wenn in Notlage, nach Ablauf der Aufenthaltbewilligung oder ihrem rechtskräftigen Widerruf

Aufenthaltsstatus	Erwerbssituation	Wohnsituation	Ordentliche materielle Hilfe nach SHG im Bedarfsfall	Nothilfe
Drittstaat : Aufenthaltbewilligung (B) (ein Jahr gültig, erneuerbar)	Aus- oder Weiterbildung (länger als ein Jahr)	Ohne Untersuchung der Wohnsituation	Ja , für die/den Ersuchende/n und ihre/seine Familie bei Familiennachzug, sofern das Aufenthaltsrecht nicht abgelaufen oder der Widerruf rechtskräftig ist	Ja , wenn in Notlage, nach Ablauf der Aufenthaltbewilligung oder ihrem rechtskräftigen Widerruf
	Pflegekind – Aufnahme zur Adoption	Ohne Untersuchung der Wohnsituation	Ja , wenn die Pflegeeltern zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Familie auf Sozialhilfe angewiesen sind, hat auch das Pflegekind – sofern es eine gültige Aufenthaltbewilligung hat – einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen ¹²	
	Härtefall (Prüfung des BFM)	Ohne Untersuchung der Wohnsituation	Ja , Prüfung von Fall zu Fall, ohne dass diese Personengruppe von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden kann	

Aufenthaltsstatus	Erwerbssituation	Wohnsituation	Ordentliche materielle Hilfe nach SHG im Bedarfsfall	Nothilfe
Drittstaat : Aufenthaltbewilligung (C) (unbefristete und unbedingte Aufenthaltbewilligung)	Unabhängig der Situation	Ohne Untersuchung der Wohnsituation	Ja , für die/den Ersuchende/n und ihre/seine Familie bei Familiennachzug, sofern das Aufenthaltsrecht nicht abgelaufen oder der Widerruf rechtskräftig ist Der vom AIG verlangte Informationsaustausch findet in diesen Fällen direkt zwischen dem KSA und dem BMA statt	Ja , wenn in Notlage, nach Ablauf der Aufenthaltbewilligung oder ihrem rechtskräftigen Widerruf

Freiburg, 6. Februar 2019 L:\LASoc\Correspondance\Libre circulation\Tableau récapitulatif définitif\Version mise à jour 06.02.19\d_Tabelle Hilfe an Personen ausländischer 06.02.19.docx

¹² Nach der Adoption erfolgt die Aufenthaltsregelung im Rahmen des Familiennachzugs. Erfolgt die Adoption durch Schweizer Bürger, erwirbt das Kind das Schweizer Bürgerrecht.